

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Miesbach (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Stadt Miesbach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

## **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Miesbach erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben:
  - a) Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld, Kopiergeld etc.)
  - b) Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)
- (3) Die in Abs. 2 genannten Gebühren werden in jeder städtischen Einrichtungen eigenständig erhoben. Die Höhe der Gebühren wird durch die Stadt im Einvernehmen mit den Einrichtungen festgelegt und zu Beginn eines Betreuungsjahres bekannt gegeben.

## **§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.  
Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats bzw. mit der tatsächlichen Anmeldung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.  
Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

### § 5 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindergärten mit integrierter Spielgruppe:

1-2 Stunden (nur Spielgruppe)	mtl. 56,00 €
2-3 Stunden (nur Spielgruppe)	mtl. 68,00 €
3-4 Stunden (nur Spielgruppe)	mtl. 80,00 €
4-5 Stunden	mtl. 88,00 €
5-6 Stunden	mtl. 96,00 €
6-7 Stunden	mtl. 104,00 €
7-8 Stunden	mtl. 112,00 €
8-9 Stunden	mtl. 120,00 €

### § 6 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die selbe Kindertageseinrichtung, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und jedes weitere Kind ermäßigt:

1-2 Stunden (nur Spielgruppe)	mtl. 15,00 €
2-3 Stunden (nur Spielgruppe)	mtl. 20,00 €
3-4 Stunden (nur Spielgruppe)	mtl. 25,00 €
4-5 Stunden	mtl. 30,00 €
5-6 Stunden	mtl. 30,00 €
6-7 Stunden	mtl. 30,00 €
7-8 Stunden	mtl. 30,00 €
8-9 Stunden	mtl. 30,00 €

### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr ist zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Einzugsermächtigung oder wahlweise durch Überweisung auf eines der Konten der Stadt Miesbach.
- (2) Bareinzahlung der Gebühr(en) in der Stadtkasse sind zulässig.

### **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Miesbach, am 01. Juli 2010

STADT MIESBACH

Ingrid Pongratz  
1. Bürgermeisterin